

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 6.12.2019

Internet

<https://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

Klageverfahren vor dem OVG Bremen gegen die Planfeststellung für die Verlängerung der Straßenbahnlinien 1 und 8 endet mit einem Vergleich.

Die Freie Hansestadt Bremen plant die Verlängerung der Straßenbahnlinien 1 und 8, die bisher am Roland-Center in Bremen Huchting enden. Der neue Streckenabschnitt, der teilweise von beiden Straßenbahnlinien genutzt werden soll, führt vom Roland Center zur bestehenden, derzeit nicht für den regelmäßigen Schienenverkehr genutzten Trasse der BTE (Bremen-Thedinghauser Eisenbahn) und setzt sich auf dieser fort. Die Planung wurde durch Planfeststellungsbeschluss vom 1.6.2016, geändert durch Beschlüsse vom 3.1.2017 und vom 16.1.2019 festgestellt.

Die Klägerin, die sich gegen die Planfeststellung wendet, ist Eigentümerin eines von ihr selbst bewohnten Hausgrundstücks in Huchting, das unmittelbar an der BTE-Trasse liegt, die in diesem Bereich für die Nutzung durch die Straßenbahn zweigleisig ausgebaut werden soll. Der Plan sieht vor, entlang der Grundstücksgrenze eine 1,20 m hohe Lärmschutzwand zu errichten. Die Klägerin hat geltend gemacht, der Planfeststellungsbeschluss weise formelle und inhaltliche Mängel auf. Inhaltlich fehle es an einer Planrechtfertigung und einer Berücksichtigung der Raumordnungsplanung; des Weiteren sei gegen das Natur- und Artenschutzrecht verstoßen worden und die getroffene Abwägungsentscheidung in verschiedener Hinsicht fehlerhaft. Insbesondere hat sie bemängelt, sie sei unzureichend gegen von dem Vorhaben ausgehenden Lärm und Erschütterungen geschützt.

Neben dem vorliegenden Verfahren sind weitere Klagen anderer Kläger mit demselben Streitgegenstand anhängig gewesen. In diesen sind außergerichtliche Vergleiche geschlossen und die Klagen daraufhin zurückgenommen worden.

In dem Vergleich, der heute vor dem Oberverwaltungsgericht Bremen zwischen der Klägerin, der beklagten Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen als Vorhabenträgerin in nichtöffentlicher Sitzung geschlossen wurde, hat

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421 361-10535 · Fax: 0421 361-4172
Vertreterin: Ri'inOVG Dr. Katja Koch · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421 361-10092 · Fax: 0421 361-4172

sich die Vorhabenträgerin wegen der besonderen Betroffenheit der Klägerin zur Erhöhung der Lärmschutzwand verpflichtet. Weiterhin erhält die Klägerin eine Entschädigung u.a. dafür, dass sie der Vorhabenträgerin eine Grunddienstbarkeit einräumt, um dieser die Inspektion und Instandhaltung der Lärmschutzwand zu ermöglichen.

Mit dem Vergleich ist nunmehr das letzte gegen die Planfeststellung betriebene Verfahren beendet. Der Planfeststellungsbeschluss ist damit bestandskräftig und kann umgesetzt werden.

OVG Bremen, Az.: 1 D 159/16